

Unterstützung für Kinder mit Behinderung in Pflegefamilien – das Pflegefamiliengeld in NRW

Rund 900 Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen im Rheinland leben in einer Pflegefamilie. Hier werden sie unterstützt, gefördert, erzogen, bekocht, getröstet, gestärkt – kurz: erleben ein Aufwachsen im familiären Umfeld, mit Eltern und mitunter Geschwistern. Im Frühjahr 2021 haben die beiden Landschaftsverbände LVR (Landschaftsverband Rheinland) und LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) die finanziellen Leistungen für Pflegefamilien in NRW landeseinheitlich neu gestaltet.

Rückwirkend zum 01.01.2021 wird schrittweise ab Juni 2021 das neue Pflegefamiliengeld eingeführt. Damit wird eine finanzielle Anerkennung für die vielfältigen Leistungen der Pflegefamilien sichergestellt. Zudem kann so der Wechsel zwischen den Leistungssystemen, insbesondere von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe, reibungslos und in der Regel ohne finanzielle Einbußen erfolgen. Auch soll mit dem Pflegefamiliengeld ein Anreiz geschaffen werden, um Pflegefamilien dafür zu gewinnen, Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu betreuen. Ziel des LVR ist es, mehr Kindern und Jugendlichen mit körperlichen, geistigen, Sinnes- oder komplexen Behinderungen ein Aufwachsen in der Familie und in einem inklusiven Umfeld zu ermöglichen.



Inhaltsverzeichnis

1. Das NRW-weite Pflegefamiliengeld
Ziele und Ausgestaltung 1
2. Leistungsbestandteile und Berechnung 2
3. Ihre Ansprechpartner*innen beim LVR 4

1 Das Pflegefamiliengeld – Ziele und Ausgestaltung

Es ist Ziel des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR), einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für Pflegefamilien in NRW zu gestalten und durch angemessene Monatspauschalen ein Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung für Pflegefamilien mit Kindern mit Behinderungen zu senden. Zugleich soll das neue, landeseinheitliche Pflegefamiliengeld, das die bisherigen, örtlich jeweils unterschiedlichen Regelungen ablöst, den Wechsel zwischen den Leistungssystemen erleichtern und Anreize für neue Pflegefamilien schaffen.

Das Pflegefamiliengeld setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen für die existenzsichernden Leistungen für das Kind bzw. den Jugendlichen, den Kosten der Erziehung, sowie einem einheitlichen Entlastungsbetrag, der den besonderen Umständen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung trägt.

Die Pauschale für die materiellen Aufwendungen zur Deckung der existenzsichernden Leistungen für das Kind bzw. den Jugendlichen liegt, je nach Alter, zwischen 602 und 837 Euro. Die Kosten der Erziehung sind differenziert in zwei Sätze in Höhe von 715 beziehungsweise 858 Euro. Der sogenannte Entlastungsbetrag liegt einheitlich bei 515 Euro. Beispielrechnungen finden Sie auf [Seite 4](#).

Rund 900 Kinder und Jugendliche mit Behinderung leben in einer Pflegefamilie und erhalten Unterstützungsleistungen vom LVR.

Eine von ihnen ist die 14-jährige Tasia (alle Namen geändert): Bereits kurz nach ihrer Geburt kam sie in ihre Pflegefamilie und ist längst selbstverständliches Familienmitglied. Mit ihren Pflegeeltern lebt sie im Bergischen Städtedreieck.

Tasia kam mit Trisomie auf die Welt und lebt mit einer geistigen Beeinträchtigung. Das Rechnen fällt ihr schwer, auch ihr sprachliches Verständnis ist eingeschränkt. Sie besucht eine Förderschule für geistige Entwicklung. Tasia ist neugierig, offen und kontaktfreudig. Wie andere 14-Jährige auch interessiert sie sich für Kleidung, Schminke, Jungs, Tanzen und Musik. Ihre Pflegemutter begleitet sie eng im Alltag, legt im Winter zum Lieblings-Sommerkleid, das Tasia auch im Januar zur Schule anziehen möchte, die Thermoleggings und die dicke Strickjacke raus. Sie leitet Tasia an zur Körperpflege und unterstützt sie bei vielen kleinen Dingen im Alltag. Sie akzeptiert und unterstützt den Wunsch ihrer Pflegetochter nach mehr eigenständiger Freizeitgestaltung ohne die Pflegeeltern. Gemeinsam mit einem beratenden Leistungserbringer bereiten die Pflegeeltern Tasia schrittweise und behinderungsgemessen aufs selbstständig werden vor. Sie üben Haushaltspflichten und begleiten sie zur Mädchengruppe. Und auch Sexualität und Aufklärung sind Themen, die sie angehen.

Nico – vor dem Auszug ins Erwachsenenleben

Der 17-jährige Nico lebt in einer fünfköpfigen Pflegefamilie, zusammen mit zwei weiteren Pflegebrüdern. Auch er lebt mit einer geistigen Behinderung und deutlichen Aufmerksamkeitsstörungen, in Folge eines fetalen Alkoholsyndroms. Bald endet seine Schulzeit, und dann wird er auch in eine Wohngruppe umziehen. 15 Jahre lang war seine Pflegefamilie sein Zuhause, in der er in einem familiären Setting aufwachsen und sich entwickeln konnte. Und seine Familie bleibt sie auch, auch wenn jetzt der nächste Schritt zu mehr Selbstständigkeit als junger Erwachsener ansteht.

2 Leistungsbestandteile und Berechnung des Pflegefamiliengelds

2.1 Materielle Aufwendungen

Mit den materiellen Aufwendungen wird der **Lebensunterhalt** des Pflegekinds sichergestellt. Die Höhe des Pauschalbetrages ist abhängig vom Alter und wird analog zur Vollzeitpflege in der Jugendhilfe berechnet. Die Sätze werden jährlich in einem Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) festgelegt. Der Erlass regelt die Höhe der Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und die entsprechenden Barbeträge (gemäß Paragraph 39 SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe). Die monatlichen Pauschalen liegen in 2021, je nach Alter, zwischen 602 und 837 Euro.

Pauschalen für materielle Aufwendungen für Lebensunterhalt, gestuft nach Alter der Pflegekinder mit Behinderungen (Stand 2021)		
bis unter 7 Jahre	7 bis unter 14 Jahre	über 14 Jahre
602 Euro	687 Euro	837 Euro

2.2 Kosten der Erziehung

Die Kosten der Erziehung werden ebenfalls mit dem genannten Erlass des MKFFI NRW festgelegt. 2021 liegt der einfache Satz bei 286 Euro monatlich. Der LVR wendet diesen Pauschalbetrag für die Pflegefamilien in seinem Zuständigkeitsbereich entsprechend an, allerdings mit erhöhten Sätzen.

In der Vergangenheit regelten die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte die Pauschalen für die Kosten der Erziehung an die Pflegefamilien. Dies führte zu großen Unterschieden bei der Leistungsgewährung



- vom einfachen bis zum, in Einzelfällen, sogar sechsfachen Satz der Kosten der Erziehung.

Mit dem neuen NRW-weiten Pflegefamiliengeld werden die Kosten der Erziehung für Kinder mit Behinderung landeseinheitlich ausgestaltet. Im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten Pflegefamilien einheitlich Pauschalbeträge als Kosten der Erziehung, differenziert nach zwei Sätzen. Die Differenzierung richtet sich danach, ob die Pflegefamilie eine Begleitung durch einen Leistungserbringer in Anspruch nimmt oder nicht. Der zusätzliche Aufwand für die Pflegefamilien, den die professionelle Begleitung bedeutet, führt zu einer erhöhten Pauschale.



Kosten der Erziehung: dreifacher Satz für Pflegefamilien mit professioneller Beratung und Begleitung

Pflegefamilien, die durch einen Leistungserbringer beraten und begleitet werden, erhalten den dreifachen Satz der Kosten der Erziehung – insgesamt also 858 Euro im Monat (Stand 2021). Oftmals werden die Pflegefamilien von spezialisierten Leistungserbringern schon im Vorfeld beraten und umfassend vorbereitet. Die Vorbereitung umfasst in der Regel Grund- und aufbauende Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachberatungen, prozessbegleitende Maßnahmen und Supervision. Die Inanspruchnahme qualifizierter Beratung und Unterstützung bedeutet einerseits einen höheren Aufwand für die Pflegefamilien, bietet andererseits aber auch einen wichtigen Mehrwert für die Pflegefamilie und das Kind bzw. den Jugend-

lichen und kann einen Beitrag zum Kinderschutz darstellen. Aus diesen Erwägungen heraus haben sich die Landschaftsverbände für eine erhöhte Pauschale für die Pflegefamilien entschieden, die fachliche Beratung und Begleitung in Anspruch nehmen.

Die Kosten für die professionelle Beratung und Begleitung zahlt der LVR.

Kosten der Erziehung: zweieinhalbfacher Satz für Pflegefamilien ohne professionelle Begleitung

Pflegefamilien, die keine Beratung und Begleitung durch einen Leistungserbringer wünschen, erhalten den 2,5-fachen Satz der Kosten der Erziehung – Stand 2021 also 715 Euro im Monat. Eine Pflegefamilie kann unterschiedliche Gründe haben, sich gegen eine Beratung und Unterstützung durch einen Leistungserbringer zu entscheiden. Grundsätzlich gehen die Landschaftsverbände jedoch davon aus, dass Pflegefamilien, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung erziehen, einen Mehrwert durch eine qualifizierte, fachliche Beratung und Begleitung erfahren.

2.3 Entlastungsbetrag: Finanzielle Pauschalen für Unterstützung durch Dritte

Drittes Element in der Berechnung des Pflegefamiliengeldes ist der sogenannte Entlastungsbetrag. Er dient der alltäglichen Entlastung von Pflegefamilien und gleicht den besonderen Aufwand aus, der mit der Erziehung, Betreuung und Unterstützung von Pflegekindern mit Behinderung verbunden ist. Die monatliche Pauschale für Pflegefamilien für Kinder mit Behinderung liegt NRW-weit einheitlich ab dem 01.01.2021 bei 515 Euro. Grundlage sind hier die Bestimmungen zur Eingliederungshilfe im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).

Der Entlastungsbetrag ermöglicht zum Beispiel die Finanzierung von Haushaltshilfen oder zusätzlichen Betreuungskräften. Zusätzlich kann auf Antrag der Pflegefamilie ein weiterer jährlicher Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 2.400 Euro bewilligt werden. Mit dem Betrag soll zum Beispiel den Pflegeeltern ein Erholungsurlaub ermöglicht werden, indem die Betreuung des Pflegekinds in diesem Zeitraum sichergestellt wird – entweder durch eine Kurzeitbetreuung oder Urlaub mit den Pflegeeltern und einer weiteren Betreuungsperson.

Die Entlastungsbeiträge sollen dazu beitragen, das Familiensystem zu stabilisieren und stationäre Aufnahmen zu vermeiden.

2.4 Bestandsschutz verhindert Leistungsminderung

Die rückwirkend zum 01.01.2021 umzusetzende Einführung des Pflegefamiliengeldes bedeutet in der Regel eine Leistungsverbesserung für Pflegefamilien. Wenn in besonderen Einzelfällen die neuen Regelungen dennoch zu einer Leistungsminderung führen sollten, greift der Bestandsschutz. Pflegefamilien, die bis einschließlich 31.03.2021 erstmalig Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten haben, können sich im Einzelfall auf diesen Bestandsschutz berufen und erhalten die Unterstützungsleistungen weiterhin in bisheriger Höhe.

2.5 Höchstbetrag-Obergrenze und individuelle Berechnung

Die Pauschale für die Kosten der Erziehung stellen, zusammen mit dem monatlichen Entlastungsbeitrag, einen Höchstbetrag dar. Beide Elemente des Pflegefamiliengeldes zusammen genommen können daher die Summe von 1.373 Euro bzw. 1.230 Euro nicht überschreiten (siehe untenstehende Tabelle). Bereits gewährte erhöhte Leistungen aufgrund des Bestandschutzes werden angerechnet, in dem der Entlastungsbetrag ggf. reduziert wird. Diese Anrechnung ist gerechtfertigt, da bereits mit einem erhöhten Erziehungsbetrag ausreichend finanzielle Mittel für Entlastungsleistungen zur Verfügung stehen.

Da alle Einzelfälle individuell geprüft werden müssen, wird die verwaltungsseitige Umsetzung sukzessive erfolgen.

Kosten der Erziehung	mit fachlicher Beratung und Begleitung	ohne fachliche Beratung und Begleitung
		858 Euro
Entlastungsbeitrag	515 Euro	
Gesamt-Höchstbetrag	1.373 Euro	1.230 Euro
Darüber hinaus kann ein jährlicher Entlastungsbeitrag in Höhe von bis zu 2.400 EUR auf Antrag gewährt werden.		

Beispiel-Berechnung monatliches Pflegefamiliengeldes:

a) Kind, 5 Jahre, Pflegefamilie mit fachlicher Begleitung durch Leistungserbringer

Materielle Aufwendungen	602 Euro
Kosten der Erziehung	858 Euro
Entlastungsbeitrag	515 Euro
Pflegefamiliengeld monatlich	1.975 Euro

b) Jugendliche/r, 15 Jahre, Pflegefamilie mit fachlicher Begleitung durch Leistungserbringer

Materielle Aufwendungen	837 Euro
Kosten der Erziehung	858 Euro
Entlastungsbeitrag	515 Euro
Pflegefamiliengeld monatlich	2.210 Euro

3 Ihre Ansprechpartner*innen beim LVR

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Möchten Sie sich grundsätzlich informieren über die Aufgabe, als Pflegefamilie ein Kind mit Behinderung zu betreuen? Oder haben Sie konkrete Fragen zu Ihren Unterstützungsleistungen und der Umstellung auf das Pflegefamiliengeld?

Sie erreichen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der zentralen Telefonnummer 0221 809-7306, montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr, freitags von 8 bis 14 Uhr, oder per E-Mail unter soziales@lvr.de.

Impressum

Herausgeber: LVR-Dezernat Soziales
 Redaktion: Martina Krause
 Gestaltung: Dennis Herrmann
 Fotos: Judith Schäfer
 Druck: LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung